

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW) vom 17. 06.2003 (GV NRW vom 30.06.2003) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 32 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom _____ hat der Rat der Stadt Coesfeld am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Nutzung des im Gebiet der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – gelegenen Friedhofs und der dazugehörigen Anlagen (Leichenhalle, Aussegnungshalle) sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen oder Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette –, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung – Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – vom 11.04.2003 außer Kraft.

Anlage 1

zur Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Coesfeld
- Ortsteil Lette - vom _____

I. Reihengrabstätten

1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Coesfeld – Ortsteil Lette – (Friedhofssatzung)

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 240,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 860,00 EUR |

1.2 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung 195,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2.1 Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a) 2-stellige Wahlgrabstätte | 1.720,00 EUR |
| b) 3-stellige Wahlgrabstätte | 2.485,00 EUR |
| c) 4-stellige Wahlgrabstätte | 3.245,00 EUR |
| d) 5-stellige Wahlgrabstätte | 4.010,00 EUR |
| e) 6-stellige Wahlgrabstätte | 4.775,00 EUR |
| f) für jede weitere Grabstätte | 765,00 EUR |

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr

- | | |
|--------------------------------|------------|
| a) 2-stellige Wahlgrabstätte | 55,00 EUR |
| b) 3-stellige Wahlgrabstätte | 75,00 EUR |
| c) 4-stellige Wahlgrabstätte | 100,00 EUR |
| d) 5-stellige Wahlgrabstätte | 125,00 EUR |
| e) 6-stellige Wahlgrabstätte | 145,00 EUR |
| f) für jede weitere Grabstätte | 25,00 EUR |

2.3 Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 für die Dauer von 30 Jahren

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.1 erhoben.

2.4 Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren für eine

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	335,00 EUR
b) 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	625,00 EUR
c) für jede weitere Urnenwahlgrabstätte	290,00 EUR

2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2.4 bei späteren Bestattungen je Jahr

a) 1-stellige Urnenwahlgrabstätte	15,00 EUR
b) 2-stellige Wahlgrabstätte	25,00 EUR
c) für jede weitere Grabstätte	15,00 EUR

2.6 Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit nach Ziffer 2.4 und Ziffer 2.5 für die Dauer von 30 Jahren

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Ziffer 2.4 erhoben.

III. anonyme Grabstätten

3.1 Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren

35,00 EUR

IV. Bestattung, Ausheben und Schließen der Gräber

4.1 bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	260,00 EUR
4.2 vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	420,00 EUR
4.3 Urnenbeisetzung	175,00 EUR
4.4 anonyme Urnenbeisetzung	45,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

5.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|-----|--|------------|
| 6.1 | Benutzung der Leichenhalle | 110,00 EUR |
| 6.2 | Vorübergehendes Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in die Leichenhalle, je angefangenem Tag | 27,50 EUR |

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

- | | | |
|-----|--------------------------------|-----------|
| 7.1 | Benutzung der Aussegnungshalle | 45,00 EUR |
|-----|--------------------------------|-----------|

VIII. Kostenersatz

- 8.1 Für Arbeiten, die der städtische Baubetriebshof anstelle des / der Nutzungsberechtigten durchführt, wird für jede angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde ein Kostenersatz von 15,00 EUR berechnet.